Bebauungs- und Grünordnungsplan

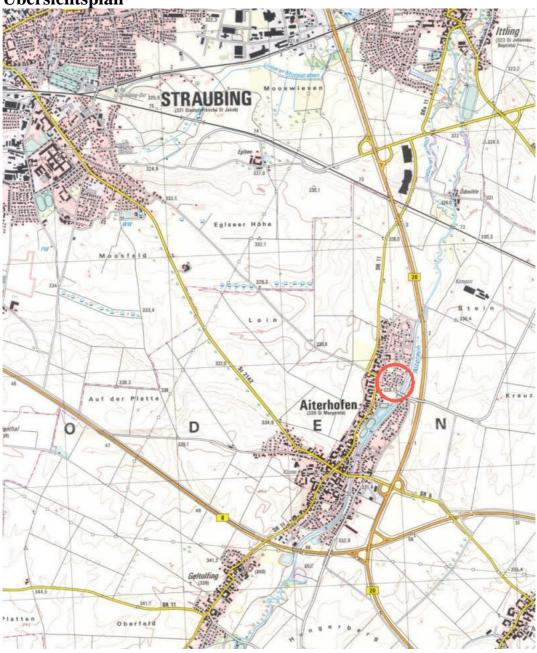
WA "Aitrachwiese I"

ORT	AITERHOFEN
GEMEINDE	AITERHOFEN
LANDKREIS	STRAUBING-BOGEN
REGIERUNGSBEZIRK	NIEDERBAYERN
Planfassung vom	26.06.1990
Bekannt gemacht am	30.10.1990

Inhaltsverzeichnis:

1.	Übersichtsplan
2.	Textliche Festsetzungen
3.	Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen
4.	Bebauungsplan

1. Übersichtsplan



2. Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach § 9 BauGB

0.1 Bauweise

Offen

0.2 Mindestgröße der Baugrundstücke

bei Einzelhausgrundstücken 500 m², bei Doppelhaushälften mind. 300 m²

0.3 Firstrichtung

die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1 Ausnahme: Drehung um 90°. Die Ausnahme ist möglich, wenn dadurch eine möglichst breite, nach Süden ausgerichtete Hauswand und eine Dachfläche erstellt wird, die sowohl eine passive (z.B. Wintergarten als auch eine aktive (Sonnenkollektoren) Sonnenenergienutzung ermöglicht, oder um eine höhere Wohnqualität zu erzielen.

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen nach Art. 9 BayBO

0.4 Einfriedungen

für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1

Art Holzzaun straßenseitig, oder Mauer glatt geputzt

Höhe Über Straßenoberkante höchstens 1,00 m

Ausführung -----

Sockelhöhe Höchstens 15 cm über Straßenoberkante, Pfeiler für Gartentüren

und Tore sind zulässig, in Mauerwerk verputzt oder glatter Beton

Vorgärten Sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten

Bauliche Gestaltung der Garagen u. Nebengebäude nach Art. 55 BayBO

O.5 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude in Dachneigung und Dachform anzupassen, zulässige Traufhöhe einfahrtseitig 2,75 m ab Straßenoberkante, Kellergaragen sind unzulässig. Soweit Garagen an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet werden, sind sie in ihrer Lage zusammenzufassen.

Bauliche Gestaltung der Gebäude

0.6 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.1

Dachform Krüppel- und Schopfwalmdach

Satteldach bei Erdgeschoss 33⁰ – 38⁰, bei E+DG 33⁰ - 38⁰

Dachdeckung Pfannen oder Falzziegel, Farbe: rot

Dachgauben Zulässig sind Satteldachgauben mit einer Vorderansichtsfläche bis

1,50 m². Dachgauben und Dachflächenfenster gemeinsam auf einer Dachfläche sind unzulässig. Dachgauben dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Dachlänge je Seite einnehmen.

Kniestock Bis 0,80 m zulässig. Bei Seitenverhältnis 7:5 max. 1,20 m

Sockelhöhe Nicht über 0.50 m Straßenoberkante

Ortgang Mindestens 0,50 m
Traufe Mindestens 0,80 m

0.6.1 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.2

Dachform Satteldach bei E+1 330 – 380, bei E u. E+DG siehe Punkt 0.6

Dachdeckung Pfannen und Falzziegel, Farbe: rot Unzulässig, bei E und E+DG siehe Punkt 0.6 Dachgauben Kniestock Unzulässig Sockelhöhe Nicht über 0,50 m ab Straßenoberkante Mindestens 0.50 m Ortgang Traufe Mindestens 0,80 m Schlaf- u. Ruheräume auf den Parz. 6,7,19,20,32,33 dürfen nicht auf der Ostseite 0.7 Wohngebäude auf den Parzellen 6,7,19,20,32,33 sind ostseitig mit 0.8 Schallschutzfenstern der Klasse 2 auszustatten. Keller sind als wasserdichte Wannen auszuführen. 0.93. Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung Wohnbauflächen 1.1 1.1.2 Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO Maß der baulichen Nutzung 2. Zahl der Vollgeschosse 2.1 Höchstgrenze E. Dachgeschossausbau im Rahmen von Art. 48 2.1.1 1/2 BayBO zulässig, GRZ = 0.4, GFZ = 0.82.1.2 Höchstgrenze Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss GRZ = 0.4, GFZ = 0.83. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen 3.1 Baugrenze 4. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeindebedarf Entfällt 5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege Entfällt Verkehrsflächen 6. 6.1 Straßenverkehrsflächen (öffentliche Straßen) Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

6.2	111111111111111111111111111111111111111	Fußweg mit wassergebundener Decke	
7.	Flächen für die	Versorgungsanlagen oder die Beseitigung von Abwasser Entfällt	
8.	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen Entfällt		
9.	Grünflächen		
9.1	0000000000	Neu zu pflanzende Sträucher im privaten Bereich	
9.2	0000000000	Theu zu phanzende Strauener im privaten Bereien	
9.2	\oplus	Neu zu pflanzende Bäume im privaten Bereich	
9.3	000	Geschlossene Baum- und Strauchpflanzungen im öffentl. Bereich	
9.4		Fahrbahn Straßenraumgestaltung	
		Grünstreifen (öffentlich)	
	Weitere Angaben Bebauungsplanes	hierzu im Grünordnungsplan, der Bestandteil dieses ist.	
10.	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft Entfällt		
11.	Flächen für Aufschüttungen, Abtragungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen		
		Entfällt	
12.	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft entfällt		
13.	Sonetige Darete	ellungen und Festsetzungen	
13.1	st]	Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin, nicht abgezäunt werden dürfen und mit einer Regenauffangrinne abschließen müssen.	
13.2	Ga <	Garagenzufahrt in Pfeilrichtung	
13.3		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
14. 14.1- 14.7	Kennzeichnung	g und nachrichtliche Übernahmen Entfällt	

14.8		Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung	
14.9	6.00	Maßzahl	
14.10	2	Grundstücksnummerierung	
15. 15.1	Kartenzeichen für die Bayerischen Flurkarten Festpunkte		
15.2	entfällt Grenzpunkte und Grenzen		
15.2.1		Grenzstein	
15.2.2	0	Grenzpflock	
15.2.3		Flurstücksgrenze, Uferlinie	
15.3	Bauwerke		
15.3.1		Wohngebäude	
15.3.2		Wirtschafts- u. gewerbliche Gebäude (Nebengebäude)	
15.3.3	Bőschungskron e	Böschung	
15.4	Straßen und Wege		
15.4.1	<u> </u>	Abgemarkter Weg	
15.4.2		Nicht abgemarkter Weg	
15.4.3	111111111111111111111111111111111111111	Fußweg mit wassergeb. Decke	
15.4.5		Wohnstraße mit Aufpflasterung	
15.4.6		Freizuhaltende Sichtdreiecke, ausgenommen einzelstehende Bäume mit einem Astansatz in mind. 2,50 m Höhe	
15.5	Gewässer		
15.6	Nutzungsarten		
15.6.1 15.6.1			

15.7 Topographische Gegenstände entfällt 15.8 Verschiedenes 15.8.1 Höhenlinien 15.8.2 212 Flurstücksnummern Grünordnung Grünflächen 1. 1.1 Öffentliche Grünfläche 1.2 Private Grünflächen 1.3 Anzulegende Obstwiesen 2. Gehölzbestand/Gehölzpflanzung 2.1 Baum vorhanden und zu erhalten (Schemat. Eingez.) 2.2 Groß oder Mittelkroniger Baum zu pflanzen, Standort festgesetzt 2.3 Kleinkroniger Baum zu pflanzen, Standort festgesetzt Groß- mittel- oder kleinkroniger Baum zu pflanzen, Standort im 2.4 Umkreis von 10 m variabel. 2.5 Obstbaum zu pflanzen, Standort festgesetzt 2.6 Schutz – und Deckpflanzung (Bäume und Sträucher anzulegen, im privaten Bereich) Gestaltungsvorschriften zur Grünordnung Erhaltung und Schutz des vorhandenen Baumbestandes. 1.0 Die bereits gepflanzten Bäume an der Aitrach (schematisch eingetragen) sind alle zu erhalten. Um eine bessere Gruppierung und damit Sichtbezüge zu Aitrach zu erhalten, sollten einzelne Bäume eingepflanzt werden. Schutz und Pflege des Gehölzbestandes und der Neupflanzungen. 1.1 Die durch Planzeichen festgesetzten Gehölzbestände und Neupflanzungen sind zu pflegen und vor Beschädigung zu schützen. Es gilt die DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen beim Baumaßnahmen".

2.

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen 2.1

Zu verwenden sind insbesondere die Arten der potentiell-natürlichen Vegetation: Arten des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes (Galio-Carpinetum)

a) Großkronige Bäume:

Acer platanoides Spitzahorn Fraxinus excelsior Esche Ouercus robur Eiche

Prunus avium Vogelkirsche Tilia cordata Winterlinde Ulmus glabra Ulme

b) Kleinkronige Bäume:

Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche Pyrus pyraster Holzbirne Sorbus aucuparia Eberesche Sorbus torminalis Elsbeere

c) Sträucher:

Berberis vulgaris Berberitze Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Hasel Weißdorn Crataegus monogyna Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare Liguster

Lonicera xylosteum Heckenkirsche

Prunus spinosa Schlehe Rhamnus cartharicus Kreuzdorn Rosa arvensis

Rose

Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Viburnum opulus Schneeball

In die Strauchpflanzungen sind mindestens 10 % Heister der vorgenannten Baumarten zu mischen. Die Beimischung weiterer geeigneter Baum- und Straucharten ist bis zu einem Anteil von 20 % zulässig. Die Negativliste (Punkt 2.2.2) ist zu beachten.

d) Mindestpflanzgrößen

Alle Gehölze haben der Güteklasse A des Bundes deutscher Baumschulen zu entsprechen.

Hochstämme: Großkronige Bäume - 30 % 3 xv STU 16-18

> - 50 % 3 xv STU 18-20 - 20 % 3 xv STU 20-25

Kleinkronige Bäume - 2 xv STU 10-12 Stammbüsche - 3 xv, 250-300 Heister - 2 xv, 200-250 Sträucher - 2 xv, 60-100

Der Regelabstand zwischen den Bäumen untereinander sollte bei kleinkronigen Bäumen etwa 4-6 m, bei großkronigen Bäumen etwa 7-10m betragen.

Der Abstand zwischen den Sträuchern sollte etwa 1,50 m versetzt betragen.

2.1.1 Bepflanzung der Ortsränder

Der öffentliche Grünstreifen im Nordosten des Geltungsbereiches ist gemäß den Festsetzungen durch Planzeichen mit Obstbäumen zu bepflanzen.

2.1.2 Bepflanzung des Angers

Der Anger soll überwiegend mit Bäumen (Großkronige Bäume oder Obstbäume) bepflanzt werden.

Nur in den Randbereichen sind einzelstehende Solitärsträucher zu verwenden. Folgende Arten werden zusätzlich zu den Arten von Punkt 2.1.0 zur Verwendung empfohlen.

Amelanchiercanadensis Felsenbirne Cornus mas Kornelkirsche

Mespilus germanicaMispelSambucus nigraHolunderSyringa vulgarisFlieder

Die Fläche des Angers soll als Rasen oder Wiese gepflegt werden.

2.1.3 Bepflanzung des Aitrachufers

Zu verwenden sind insbesondere die Arten der potentiellen natürlichen Vegetation: Arten des Erlen-Eschen-Auwaldes (Pruno – fraxinetum)

a) Großkronige Bäume

Fraxinus excelsior Esche
Salix alba Silberweide
Salix triandra Mandelweide

b) Kleinkronige Bäume

Alnus glutinosa Schwarzerle
Alnus incana Grauerle
Betula pendula Birke
Carpinus betulus Hainbuche
Prunus padus Traubenkirsche

c) Sträucher

Cornus sanguinea Hartriegel
Corylus avellana Hasel
Crataegus monogyna Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum Heckenkirsche

Prunus spinosa Schlehe Rhamnus frangula Faulbaum

Ribes rubrum Rote Johannisbeere
Ribes nigrum Schwarze Johannisbeere

Sambucus nigra Holunder Viburnum opulus Schneeball Die weitere Pflanzung von Bäumen ist nicht mehr erforderlich (s. Punkt 1.0) Es sind Strauchpflanzungen zur Gliederung des Ufers gemäß den Festsetzungen durch Planzeichen zu pflanzen.

In die Strauchpflanzungen sind mindestens 10 % Heister der vorgenannten Baumarten zu mischen. Die Beimischung weiterer Baum- und Straucharten ist unzulässig.

Die Mindestpflanzgröße gemäß Punkt 2.1.0 ist zu beachten.

d) Das Aitrachufer ist in Abschnitten mit Stauden zu bepflanzen. Für die Bepflanzung des Aitrachufers mit Stauden sind vorwiegend die Arten der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden:

Filipendula ulmaria Mädesüß

Iris pseudocarus Sumpfschwertlilie

Zusätzlich werden zur Verwendung empfohlen:

Achillea ptarmica Sumpfschafgabe
Angelica sylvestris Wald-Engelwurz
Caltha palustris Sumpfdotterblume
Geranium palustre Sumpfstorchschnabel

Lythrum salicaria Blutweiderich Valeriana officinalis Baldrian

2.1.4 Bepflanzung an Straßen

Es ist darauf zu achten, dass gemäß Festsetzungen durch Planzeichen zu pflanzende Bäume an den Straßen den Kronenansatz von 5,00 m Höhe nicht unterschreiten.

- 2.2 Bepflanzung der privaten Grünflächen
- 2.2.1 Bepflanzung der privaten Grünflächen, geltend für die Parzellen 26 bis 32. Gemäß den Festsetzungen durch Planzeichen ist auf den Parzellen 26 bis 32 an den nördlichen Grundstücksgrenzen zum Zwecke der Ortsrandeingrünung eine Obstbaumpflanzung bzw. eine Schutz- und Deckpflanzung mit Bäumen und Sträuchern 2-reihig anzulegen.

Die Obstbäume auf den Parzellen 26 und 29 sind gemäß den Festsetzungen durch Planzeichen mit Standortbindung zu pflanzen. Die Schutz- und Deckpflanzung ist auf einer Breite von 3 m im Bereich der Parzellen 26 bis 32 zu pflanzen. Es ist darauf zu achten, dass die Pflanzungen nicht auf ganzer Länge durchgehend sind (ca. 75% der Länge). Die Nachbarn sollten sich bei der Anlage der Pflanzung absprechen. Bei der Schutz- und Deckpflanzung handelt es sich um die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern. In die Strauchpflanzung sind mindestens 10 % Heister der Baumarten gemäß Punkt 2.1 zu mischen. Es sind generell insbesondere die Gehölzarten gemäß Punkt 2.1 zu verwenden. Die Beimischung weiterer geeigneter Baum- und Straucharten ist bis zu einem Anteil von 20 % zulässig.

Die Pflanzabstände zwischen den Sträuchern betragen 1,50 m.

Die Pflanzung fungiert auch als Wind-, Wetter- und Sichtschutz für die einzelnen Gartengrundstücke.

Die Negativliste (Punkt 2.2.3) ist zu beachten.

Zusätzlich zu den Arten von Punkt 2.1 wird zur Unterstützung des ländlichen
 Charakters die Verwendung folgender Arten empfohlen (vor allem in den Vorgärten)
 a) Großkronige Bäume

Aesculus hippocastanum

"Baumannii" Gefülltblühende Rosskastanie

Aesculus hippocastanum Rosskastanie

Aesculus x carnea "Briotii" Scharlach-Kastanie

Juglans regia Walnuß

b) Kleinkronige Bäume

Malus – Zierformen Zieräpfel

Prunus avium "Plena" Gefülltblühende Vogelkirsche

Sorbus aucuparia var. edulis Eberesche

Obstbäume (Kirsche, Apfel, Quitte,

Zwetschge, Birne usw.)

c) Sträucher

Ribes in Arten und Sorten Johannisbeeren

Rosa in Arten und Sorten
Rubus in Arten und Sorten
Sambucus nigra
Spiraea x vanhouttei
Syringa in Arten und Sorten
Viburnum opulus "Sterile"
Rosen
Brombeeren
Holunder
Prachtspiere
Flieder
Schneeball

Je 200 m² Gartenfläche ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen. Bei der Pflanzung von zwei Laubbäumen sollte ein großkroniger Baum als "Hausbaum" und ein Obstbaum gepflanzt werden. Die Negativliste (Punkt 2.2.3) ist zu beachten.

2.2.3 Negativliste

a) Nachfolgend aufgeführte Gehölze dürfen im gesamten Geltungsbereich nicht gepflanzt werden:

Chamaecyparis in Arten und Sorten Scheinzypressen

Thuja in Arten und Sorten Thujen

- b) Gehölze mit Trauer-, Säulen- und Kegelformen, sowie rot- und buntlaubige Gehölze sind nur ausnahmsweise zulässig.
- c) Nadelgehölze dürfen nur zu einem Anteil von max. 10 % gepflanzt werden.
- d) Bei der Bepflanzung des Spielplatzes ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1976 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen (LUMBl Nr. 7/8 vom 27.06.1976), bzw. deren neueste Fassung zu beachten.

2.2.4 Geschnittene Hecken

Für geschnittene Hecken wird die Verwendung folgender Arten empfohlen:

Acer campestre Feldahorn
Carpinus Betulus Hainbuche
Ligustrum vulgare Atrovirens Liguster
Spiraea x vanhouttei Prachtspiere

2.2.5 Pflanzung von Stauden und Einjährigen

Für die Pflanzung von Stauden und Einjährigen werden außer für die Bepflanzung des Aitrachufers keine Festsetzungen erhoben. (Punkt 2.1.3)

2.2.6 Kletterpflanzen

Empfohlen wird die Verwendung nachfolgend aufgeführter Arten:

Für sonnige bis halbschattige Bereiche:

Celastrus orbiculatus Baumwürger

Clematis in Arten und Sorten,

insbesondere: Clematis tangutica

Clematis montana "Rubens"

Clematis paniculata

Fallopia aubertil Knöterich

Kletterrosen

Fünfbl. Wilder Wein Parthenocissus quinquefolia

Parthenocissus tricuspidata Wilder Wein Wisteria sinensis Blauregen

Für schattige bis halbschattige

Bereiche:

Artistolochia durior Pfeifenwinde

Hedera helix Efeu

Parthenocissus quinquefolia Fünfbl. Wilder Wein

Parthenocissus tricuspidata Wilder Wein

Lonicera in Arten und Sorten

(Halbschatten)

Wiesen 3.

> Die entsprechend Punkt 2.1.1 bzw. 2.1.2 festgesetzten Wiesen sind max. zwei- bis dreimal pro Jahr zu mähen (erstmalige Mahd frühestens im Juni). Das Mähgut ist jeweils zu entfernen. Eine Düngung dieser Flächen ist nicht zulässig.

> Für die Aussaat von Wiesen sind artenreiche, standortgerechte Saatgutmischungen mit heimischen Gräsern und Wildkräutern zu verwenden.

Es ist darauf zu achten, dass ein hoher Anteil an zweijährigen und ausdauernden Kräutern enthalten ist.

Straßenraumgestaltung 4.

> Die durch Planzeichen festgesetzten Grünstreifen an der Wohnstraße (Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung nach § 42 Abs. 4 STVO) und an der Amselfinger Straße sind als Wiese anzusäen und zu pflegen. Es gilt Punkt 3. Soweit durch Planzeichen keine gesonderten Grünstreifen festgesetzt sind, gilt folgendes: Entlang der Wohnstraße (Verkehrsfläche nach § 42 Abs. 4 STVO) ist beidseitig auf ganzer Länge ein Grünstreifen als Schotterrasen anzusäen.

> Entlang der Fußwege zwischen den Grundstücken ist beidseitig auf ganzer Länge ein 75 cm breiter Rasen- bzw. Wiesenstreifen anzusäen. (oder einseitig auf 1,5 m Breite)

Befestigte Flächen 5.

> Die Ausdehnung befestigter Flächen im Geltungsbereich ist auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Übergeordnete Wege sowie gemeinsame Garagenzufahrten zweier Grundstücksnachbarn sind mit einheitlichen Belägen zu versehen.

Es werden folgende Beläge festgesetzt:

a) Straßenflächen Asphaltbelag

b) Garagenzufahrten, Stellplätze, Wasserdurchlässige Pflasterbeläge mit

Parkbuchten Rasenfugen

Wassergebundene Decke c) Fußwege

Abtrag, Lagerung und Einbau von Oberboden 6.

Für Abtrag, Lagerung und Einbau von Oberboden gilt die DIN 18 915

"Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke".

Freiflächengestaltungsplan 7.

> Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, in dem der Inhalt des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nachgewiesen und weiterentwickelt ist.

Anlage der öffentlichen Grünflächen 8.

> Die öffentlichen Grünflächen sind in der nach Fertigstellung der Erschließungsstraßen folgenden Pflanzperiode herzustellen.

Hinweise durch Text 9.

- 9.1 Grenzabstände von Pflanzungen
 - Bäume, Sträucher und Hecken, die kleiner bleiben als 2,00 m, müssen einen Abstand von 50 cm zur Grenze einhalten.
 - Bei Bäumen, Sträuchern und Hecken, die größer werden als 2,00 m, beträgt der Grenzabstand zum Nachbargrundstück 2,00 m, zu landwirtschaftlichen Flächen 4,00 m
- 9.2 Baumpflanzungen auf den Grundstücken: Zur besseren Nutzung des Gartenraumes sollten mit Nachbarn Vereinbarungen getroffen werden, um auch Baumpflanzungen unmittelbar an der Grundstücksgrenze durchführen zu können (kleine Grundstücke).
- 9.3 Obstbaumpflanzungen
 - Auch bei der Pflanzung von Obstbäumen sollten die Nachbarn sich absprechen, um durch die Pflanzung der richtigen Befruchtersorten die Erträge zu sichern.
- 9.4 Bepflanzung von Gärten/Zeitpunkt
 - Soweit möglich, sollte die Bepflanzung aller Gärten mit Bäumen und Sträuchern im Vorgriff geschehen, d.h. vor Beginn der Baumaßnahme.
 - Ist dies nicht möglich, sind die Gärten in der nach Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen.
- 9.5 Gründüngung
 - Sofern es erforderlich ist, wird empfohlen, die Gartengrundstücke in der Vegetationsperiode vor Bepflanzung des Grundstückes mit Gründüngungssaaten einzusäen, um das Bodenleben zu aktivieren.
- 9.6 Pflanzung von Großbäumen an den Straßen
 - Um die Amselfinger Straße und die Wohnstraße in ihrem Erscheinen zu differenzieren, sollten zweierlei Baumarten verwendet werden

In der Wohnstraße: Tilia cordata Winterlinde In der Amselfinger Straße: Acer platanoides Spitzahorn 4. Bebauungsplan

